

271 / 2011 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann, dessen 1. Stellvertreterin und 2. Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundessektion Fachärzte;
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte;
- den Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer;
- den Präsidialreferenten für Internationale Angelegenheiten (Auslandsreferat);
- den Präsidialreferenten für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement;
- die Geschäftsführung der akademie der ärztinnen und ärzte;
- die Geschäftsführerin der ÖQMed;
- die Pressestelle der ÖÄK;
- die Chefredakteurin der ÖÄZ.

Wien, 21. Oktober 2011
Dr. K/Dr. JF

Betrifft: Klarstellung des BMVIT zur FSG-GV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Bezug auf das ÖÄK-Rundschreiben vom 4. Oktober 2011 und die darin angekündigte Klärung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zur Problematik der Untersuchung des Gesichtsfeldes, teilen wir mit, dass im Sinne des Verordnungsgebers genannte Untersuchung tatsächlich bloß „grob“ und zwar mit den einem sachverständigen Arzt zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfolgen hat. Den Erläuterungen des BMVIT (siehe Anlage) folgend ist daher die Anschaffung eigener Apparaturen zur Feststellung der in § 7 Abs. 2 Z 2 FSG-GV genannten Grade durch die sachverständigen Ärzte nicht erforderlich.

Weiters wird klargestellt, dass die erforderliche grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes mit der einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden klinischen Methode zu erfolgen hat, wie insbesondere dem Konfrontationstest bzw. der Fingerperimetrie.

Ist eine Untersuchung nicht möglich, weil der Führerscheinwerber nicht mitwirkt oder weil die Untersuchung eine Auffälligkeit ergeben hat so ist an den Amtsarzt zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

KAD Dr. Karlheinz Kux e.h.
(i.A. für den Präsidenten)

Anlage



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

bm v t
Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie
Gruppe Straße

GZ. BMVIT-170.606/0025-IV/ST4/2011
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
Frau Dr. Jutta Frohner
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Wien, am 12.10.2011

Betreff: 5. FSG-GV Novelle, Gesichtsfeldüberprüfung, Klarstellung an Ärztekammer

Sehr geehrte Frau Dr. Frohner!

Bezugnehmend auf die bestehenden Unklarheiten und Verwirrungen bei der Auslegung des § 7 Abs. 1 und 2 der FSG-Gesundheitsverordnung in der Fassung der 5. Novelle zur FSG-GV möchte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie seine Rechtsauffassung bzw. den Willen des Ordnungsgebers wie folgt darlegen:

Der zweite Satz des § 7 Abs. 1 der FSG-GV i.S. der 5. Novelle ist im Kontext zu den anderen Bestimmungen der Verordnung und dieses Absatzes zu sehen. Im ersten Satz wird der Visus geregelt mit entsprechendem Verweis (und der Bestimmung, dass dieser zu untersuchen ist), im dritten Satz werden die sonstigen Augenkrankheiten mit Verweis auf Abs. 2 Z 3 und 4 geregelt (mit der Bestimmung, dass diese nicht einzeln zu untersuchen sind) und im zweiten Satz wird eben das Gesichtsfeld geregelt mit Verweis auf Abs. 2 Z 2 und mit der Bestimmung, dass dieses **grob** zu untersuchen ist.

Da eine detaillierte Untersuchung der in Abs. 2 Z 2 genannten Grade nicht mehr als grobe Untersuchung anzusehen ist, ist die Rechtsansicht, dass diese jedenfalls bei jedem Standardfall zu untersuchen ist, **nicht im Sinne des Ordnungsgebers**, selbst wenn sie vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 zweiter Satz der FSG-GV durch den Verweis auf Abs. 2 Z 2 hergeleitet werden könnte. Auch die Erläuterungen sprechen im Übrigen davon, dass das Gesichtsfeld nicht im Detail zu untersuchen ist.

Weiters ist festzuhalten, dass das mit der gleichen Novelle neu gestaltete Untersuchungsformular für die sachverständigen Ärzte keinerlei Eintragungsmöglichkeit der Werte des Gesichtsfeldes beinhaltet, was das Nichtbestehen der Verpflichtung, diese Werte zu ermitteln, unterstreicht. In diesem Sinne gibt es auch eine Kontinuität der Rechtslage, da der bisherige § 3 Abs. 2 Z 4 genauso wie der neue § 7 Abs. 1 zweiter Satz von einer „groben Untersuchung des Gesichtsfeldes“ spricht. Damit ist – wie bereits ausgeführt – gemeint, dass trotz des Verweises

auf Abs. 2 Z 2 keine Änderung im Untersuchungsumfang hinsichtlich des Gesichtsfeldes beabsichtigt war.

Weiters ist auf die erheblichen und nicht wünschenswerten Begleiterscheinungen einer solchen Auslegung hinzuweisen:

- Das Institut der sachverständigen Ärzte wäre obsolet, es müsste ohnehin jeder Proband zum Amtsarzt und zusätzlich zum Facharzt
- Unbewältigbarer Aufwand bei den Amtsärzten
- Unnötigerweise massiv steigende Kosten für die Betroffenen aufgrund der beizubringenden Facharztgutachten, was zwangsläufig zu völlig gerechtfertigten Beschwerden der Bürger führen müsste.

Es liegt auf der Hand, dass vom Verordnungsgeber solche Folgewirkungen nicht beabsichtigt waren oder in Kauf genommen wurden.

Somit wird festgehalten, dass die Untersuchung des Gesichtsfeldes tatsächlich bloß „grob“ und zwar mit den einem sachverständigen Arzt zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfolgen hat. In dieser Hinsicht ergibt sich keine Veränderung zum Text der „alten Fassung“ des § 3 Abs. 2 Z 4. Die Anschaffung eigener Apparaturen zur Feststellung der in § 7 Abs. 2 Z 2 (Fassung 5. Novelle) genannten Grade durch die sachverständigen Ärzte ist nicht erforderlich.

Die gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 und § 7 Abs. 1 FSG-GV erforderliche grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes hat mit der einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden klinischen Methode zu erfolgen.

Diese Methode wird in der Literatur als Parallelversuch (Konfrontationstest, Fingerperimetrie) bezeichnet.

Der Parallelversuch ist die einfachste und schnellste Möglichkeit der kinetischen Gesichtsfeldüberprüfung. Arzt und Patient sitzen sich dabei mit etwa einem halben Meter Abstand gegenüber. Beide verdecken ein Auge mit der Hand und fixieren mit dem anderen das jeweils gegenüberliegende Auge. Mit der freien Hand bringt der Arzt Gegenstände aus allen Richtungen zwischen sich und die zu testende Person in das Gesichtsfeld. Die Gegenstände können bei der Überprüfung des vertikalen Gesichtsfeldes auch farblich unterschiedlich sein. Wenn die Testperson angibt, ab wann sie den Gegenstand (wenn farblich unterschiedlich die Farbe) wahrnimmt, vergleicht der Untersucher bei dieser Methode der Perimetrie diesen Zeitpunkt direkt mit seiner eigenen Wahrnehmung und seinem normalen Gesichtsfeld.

Ist eine Untersuchung nicht möglich, weil der Proband nicht mitwirkt oder weil die grobe Überprüfung eine Auffälligkeit ergeben hat so ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht, die bisherige bei den Schulungen durch die Österreichische Ärztekammer vertretene Rechtsansicht im Sinne der obigen Ausführungen zu revidieren und dies der Ärzteschaft zur Kenntnis zu bringen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529
Fax: +43 (1) 71162 65 6529
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-10-13T12:51:51+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	n9nFrTwpGU5FnFExOTLdl9WRsFan0iRuztbzRa9W94ci/a8n6J/IpHk82pPII3TfK9dkagkFSsvCs0+TTGPp6UFnFMKue7MhinHrSyrBiSi7WNeOcqjTdLAbPV3N60wi j4MiiO2SlcwHGUMbQKbuCH+4ca7io8LPBqMMxW5P0Wk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	